

Edelkeit *f.* — Adel (s. d.): *Andeutung grosser Edelkeit ist auf den andreasberger Gängen grobkörniger Kalkspath. G. 2., 99.*

* **Effeln** *tr.* — eiserne Gezähstücke neu formen oder reparieren: Ržiha 239.

Eigenlehner, Eigenlöhner *m.*, auch Einspänner, Einspänniger — ein Bergbautreibender, welcher in dem Bergwerke, das ihm gehört oder bei welchem er betheiligt ist, selbst Handarbeit verrichtet: *Ein Einspänniger oder Eigen-Löhner wird genennet, so eine eigene Zeche alleine baut. H. 108.^a Mehrere Personen, welche ihren Bau mit eigener Handarbeit betreiben, werden Eigenlöhner genannt. Eine Gesellschaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als Acht Personen bestehen, und wenigstens Vier derselben müssen die Arbeit mit eigener Hand verrichten, widrigenfalls sie als Gewerke zu behandeln sind. A. L. R. 2., 16. §§. 129. 130. Sämmtliche, in Schichtlohn, Gedinglohn und Tage- oder Wochenlohn stehende oder als Eigenlöhner d. h. Grubeneigenthümer, welche in ihren eigenen Gruben selbst arbeiten, Bergbau treibende Arbeiter sind verpflichtet, einen Knappschaftsverein zu bilden. Ges. für das Herz. Gotha v. 20. Mai 1863. §. 1. in Z. f. BR. 9., 456.*

Anm. Die Ableitung ist je nach der Schreibart verschieden: Eigenlöhner von Lohn, „die durch unmittelbare Handarbeit auf den ihnen verliehenen Berggebäuden sich selbst ihren eigenen Lohn geben“. Wagner B. V. 59. Köhler 239. Hake §. 220. Anm. Zerrenner 414. Anm. 1.; — Eigenlehner von Lehn, „die ihr eigenes Lehn bauen, im Gegensatze von jenen, die in fremdem Eigenthume um Lohn arbeiten“. Schneider §. 305. Weiske, Bergwerksfreund 1., 365. Kressner 50. Huyssen 136.

Gebräuchlicher ist die Schreibart „Eigenlöhner“, richtig aber nur „Eigenlehner“. — In den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts kommt der Ausdruck überhaupt noch nicht vor. Wo hier von dieser Klasse von Bergbautreibenden die Rede ist, heisst es entweder: *So einer, zwene oder biss in vier Gewercken eigene Gebewde oder Zechen hetten, der oder die sollen dieselben, mit der Weilarbeit, alle Tage vier Stunden . . barhafftig erhalten*, wie in der joachimsthal'schen (2., 7.), braunschweig'schen (2., 7.) und der hohenstein'schen Bergordnung (14.) oder: *Wann einer, zwene oder drey etc. ihren Zechen selbst wollen vorstehen*, wie in der chursächsischen Bergordnung von 1589. (Art. 36.). — Eine Bezugnahme darauf, dass diese Bergbauenden „sich selbst ihren eigenen Lohn geben“, ist aus diesen Stellen nicht zu entnehmen, wol aber geht daraus hervor, dass solche Bergbauende gemeint sind, welche auf ihren Zechen mit eigener Hand arbeiten, welche also ihre eigenen Lehen bauen. So bezeichnet sie auch die sächsische Bergordnung von 1534. Art. 101.: *Verhalten der Hütten-Reuter, wo Hütten-Schreiber, Meister und Schmelzer eigen Lehen bauen*; ferner die sächsische Schmelz- und Hüttenordnung von 1556. Art. 18.: *Es sollen hinfürder keinem, der eigene Lehne bauet, . . Weslucerk, Affter oder Felsen ohne Besichtigung zu schmeltzen, erlaubt werden*; die joachimsthal'sche Bergordnung 2., 24.: *Es sol . . allen denjenigen, so eigne Lehn bawen, aufferleget seyn, dass sie von denselbigen wöchentlich anschneiden sollen*, und Span BR. S. 139.: *Eine Gewerckschaft oder die, so eigene Lehen bauen*. Die sächsische Ertz-Kauff's-Ordnung von 1668. schreibt denn auch „Eigenlehner“ und „Eigenlehenschaft“. Es heisst daselbst im Eingange: *Diejenigen Gewercken und Eigen-Lehner, welche ihre von Gottbescherte Ertze nicht selber schmeltzen*; und in Art. 5.: *Schmelz-Gewercken und Eigen-Lehenschafften und Gewerckschaft oder Eigen Lehner*.

Eigenlehnerschaft *f.* — die Gesammtheit der bei einem Bergwerke als Eigenlehner betheiligten Personen: Schneider §. 305.

Eigenlehnerzeche *f.* — s. Zeche.

Eimerkunst *f.*, **Eimerwerk** *n.* — s. Kunst.

Einbänken *tr.* — hereinschlagen, abbänken (s. d.): *Einbänken der unterschränten und abgeschlitzten Kohlen. Bergm. Taschenb. 3, 117. 132.*

Einbau *m.* — 1.) auch Tageinbau: derjenige von der Erdoberfläche niedergebrachte Grubenbau, von welchem aus der weitere Betrieb in einem Grubenfelde erfolgt: Wenzel 413. 415. *Haupteinbau. Oestr. BG. §. 112.* — 2.) das Einbauen (s. d.): *Vereinigung von Gesteins-Arbeit mit Holz-Einbau. Z. 1., B. 28. Einbau der Gefluther. 4., B. 157.*

Einbauen *tr.* — einbringen (s. d. 3.): *Von den eingebauten Stempeln die Hälfte wieder gewinnen. Z. 1., B. 34. Ein Wetterscheider pflegt in der Regel gleich beim*